

3204 E

B E S C H L U S S

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Trier

vom 18.12.2017

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter wird die Anordnung vom 15.09.2017 mit Wirkung ab dem 01.01.2018 geändert und wie folgt neu gefasst:

A. Besetzung der Kammern

I. Kammervorsitzende

1. Den Vorsitz der 1. Kammer führt Frau Richterin Rudaja-Melenberg.
2. Den Vorsitz der 2. Kammer führt Frau DirinArbG Lenz.
3. Den Vorsitz der 3. Kammer führt Frau RinArbG Riske.
4. Den Vorsitz der 4. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.
5. Den Vorsitz der 5. Kammer führt Frau Richterin Rudaja-Melenberg.

II. Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Die Vorsitzenden der Kammern werden in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) Frau DirinArbG Lenz wird vertreten durch Frau Richterin Rudaja-Melenberg, Frau RinArbG Riske und Frau RinArbG Dr. Thum.
 - b) Frau Richterin Rudaja-Melenberg wird vertreten durch Frau DirinArbG Lenz, Frau RinArbG Dr. Thum und Frau RinArbG Riske.
 - c) Frau RinArbG Riske wird vertreten durch Frau RinArbG Dr. Thum, Frau DirinArbG Lenz und Frau Richterin Rudaja-Melenberg.
 - d) Frau RinArbG Dr. Thum wird vertreten durch Frau RinArbG Riske, Frau Richterin Rudaja-Melenberg und Frau DirinArbG Lenz.

2. Über das Ablehnungsgesuch oder die Selbstablehnungsanzeige eines Kammervorsitzenden entscheidet die Kammer unter Vorsitz des zweiten Vertreters.

III. Ehrenamtliche Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge der als Anlage beigefügten Listen zu den Kammerverhandlungen des Arbeitsgerichts herangezogen. Für die Reihenfolge der Heranziehung kommt es auf den Zeitpunkt der Terminierung der Verhandlungstage an.
2. Ehrenamtliche Richter, die während eines Geschäftsjahres wieder berufen werden, werden der Kammer zugeteilt, der sie bislang angehört haben.
3. Erstmals berufene ehrenamtliche Richter werden wie folgt zugeteilt, wobei sie an das Ende der jeweiligen Liste gesetzt werden:
 - a) Richter, die im Landkreis Vulkaneifel oder in den Verbandsgemeinden Arzfeld und Prüm aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm tätig sind, dem Gerichtstag Gerolstein,
 - b) Richter, die im Landkreis Berncastel-Wittlich tätig sind, dem Gerichtstag Berncastel-Kues,
 - c) alle übrigen Richter abwechselnd den Kammern 2, 3 und 4 in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Berufung, beginnend mit der 2. Kammer.
4. Wird ein Terminstag aufgehoben oder verschoben, sind die bereits geladenen ehrenamtlichen Richter bei der nächsten Ladung zu berücksichtigen.
5. Kann ein ehrenamtlicher Richter an der Sitzung, zu der er geladen wurde, nicht teilnehmen, wird der nächste ehrenamtliche Richter der Liste geladen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter ist bei der nächsten Ladung nicht zu berücksichtigen.
6. Wird drei oder weniger Arbeitstage vor dem Verhandlungstermin die Ladung eines ehrenamtlichen Richters erforderlich oder ist für die mündliche Verhandlung in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ein Zusatztermin erforderlich, ist auf die Notliste zurückzugreifen. Wird ein ehrenamtlicher Richter aus der Notliste herangezogen, hat dies keine Auswirkungen auf seine Heranziehung im normalen Turnus.
7. Wird eine Sache nicht am Gerichtstagsort, sondern in Trier verhandelt, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Gerichtstagsliste heranzuziehen.

B. Geschäftsverteilung

I. Die bis zum 31.12.2017 anhängig gewordenen Verfahren

verbleiben bei der Kammer, der sie am 31.12.2017 zugeteilt waren.

II. Die ab dem 01.01.2018 anhängig werdenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

1. Sämtliche Neueingänge eines Tages bis 24.00 Uhr werden gesammelt. An Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen eingehende Sachen werden dem folgenden Arbeitstag zugeordnet. Am nächsten Arbeitstag werden die Eingänge getrennt nach Verfahrensarten unverzüglich in eine alphabetische Reihenfolge gebracht und mit Ordnungszahlen versehen.

Für die alphabetische Reihenfolge ist bei natürlichen Personen der Nachname des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2) maßgebend. Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" und des bestimmten oder unbestimmten Artikels.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers bzw. des Antragstellers geordnet.

Nach Zuteilung der Ordnungszahlen werden die Verfahren in der Reihenfolge der Ordnungszahlen unter Berücksichtigung der Ziffern 2 und 3 unverzüglich an die zuständigen Kammern verteilt.

Abweichend von dieser Verfahrensweise werden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren und Verfahren nach § 100 ArbGG sofort nach Eingang nach denselben Regeln eingetragen und verteilt.

2. Verfahren aus dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden Arzfeld und Prüm aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm werden der 2. Kammer zugewiesen (Gerichtstag Gerolstein).

Verfahren aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich werden der 5. Kammer zugewiesen (Gerichtstag Bernkastel-Kues).

3. Die übrigen Verfahren werden gesondert nach den Verfahrensarten Ca, Ga, BV, BVGa, Ha, BVHa, AR und RNS auf die Kammern 1, 2, 3 und 4 in der angegebenen Reihenfolge verteilt, wobei die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang, die 3. Kammer bei jedem 4. Durchgang und die 4. Kammer bei jedem 4. Durchgang übergangen wird.

Für jedes bei dem Gerichtstag Gerolstein eingehende Verfahren wird die 2. Kammer bei der Zuteilung so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

Für jedes bei dem Gerichtstag Bernkastel-Kues eingehende Verfahren wird die 1. Kammer bei der Zuteilung so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

4. Soweit die Zuständigkeit der Kammern durch Gebietsaufteilung bestimmt ist, ist der Ort maßgebend, wo oder von wo der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder verrichtet hat. Hilfsweise dazu ist der Erfüllungsort und hilfsweise dazu der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei maßgebend.
5. Verfahren, die mit bereits eingetragenen Verfahren im **Sachzusammenhang** stehen, werden der Kammer zugeteilt, die bereits mit einer dieser Sachen befasst ist.

a. Als Sachzusammenhang gilt:

aa) wenn Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht werden oder bereits anhängig sind:

aaa) mehrere Kündigungen oder sonstige Personalmaßnahmen (z.B. Abmahnungen) eines Arbeitgebers, die auf einen einheitlichen Beschluss oder Vorfall zurückgehen, innerhalb eines Monats nach Eingang des letzten Zusammenhangsverfahrens im Sinne dieses Absatzes,

bbb) Zahlungsklagen gegen denselben Arbeitgeber bzw. desselben Arbeitgebers, die aus dem gleichen Rechtsgrund oder dem gleichen Lebenssachverhalt hergeleitet werden, soweit sie innerhalb eines Monats eingehen,

ccc) Identität von mindestens zwei Parteien in Ca- bzw. Ga-Verfahren, unabhängig von der Parteienstellung,

ddd) Prozesstrennung,

bb) wenn ein Verfahren anhängig oder schon abgeschlossen ist:

aaa) Vollstreckungsabwehr- und Drittwiderspruchsklagen,

bbb) einstweilige Verfügungen/Arreste (Ga- bzw. BVGa-Verfahren) zur Hauptsache und umgekehrt (bei gleichzeitigem Eingang ist zuerst die einstweilige Verfügung/der Arrest einzutragen),

ccc) Verfahren von Streitverkündeten eines früheren Verfahrens,

ddd) Wechsel von Ca- bzw. Ga-Verfahren zu BV- bzw. BVGa-Verfahren und umgekehrt,

eee) Kündigungsschutzverfahren und Zustimmungsersetzungsverfahren bei Identität des betroffenen Arbeitnehmers,

fff) Ca-, Ga-, BV- und BVGa-Verfahren bei gleicher Schulungsveranstaltung (§ 37 Abs. 6 und 7 BetrVG),

ggg) alle sonstigen Verfahren, in denen ein Verfahren neu eingetragen wird (z.B. nach Ruhen, Zurückverweisungen anderer Gerichte); würde durch diese Regelung ein Verfahren eines Gerichtstages einer ausschließlich in Trier verhandelnden Kammer zugewiesen oder umgekehrt, so erfolgt statt dessen eine Neueintragung wie unter B II 2 und 3.

b. Die Anhängigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem das beendende Ereignis eintritt, d.h. mit

aa) Verkündung des Urteils,

bb) Eingang der Klagerücknahme, erforderlichenfalls Eingang der Zustimmungserklärung der beklagten Partei bzw. Ablauf der Notfrist des § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO,

cc) Rechtskraft des Versäumnisurteils,

dd) Protokollierung bzw. Beschluss eines rechtswirksamen Vergleichs.

c. In den Fällen von a) aa) ddd) und bb) ddd) und ggg) 1. Halbsatz erfolgt keine Anrechnung auf die turnusgemäße Verteilung auf die Kammern.

d. Kein Sachzusammenhang besteht bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen. Hier erfolgt die Zuweisung nach der allgemeinen Regelung, wobei die vorher befasste Kammer übergangen wird.

e. Stehen mehrere Sachzusammenhänge zueinander in Konkurrenz, ist die angegebene Reihenfolge maßgeblich.

f. Die betroffene Kammer wird bei weiteren Eingängen innerhalb eines Sachzusammenhangs wie folgt übergangen:

- bis zu 10 Verfahren:	für jedes Verfahren,
- ab dem 11. bis zum 30. Verfahren:	für jedes 3. Verfahren,
- ab dem 31. bis zum 60. Verfahren:	für jedes 5. Verfahren,
- ab dem 61. Verfahren:	für jedes 10. Verfahren.

6. Die Regelung B II 5 geht der Regelung B II 2 vor.

7. In den Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 5 ArbGG sind die betreffenden Verfahren der Kammer des Stellvertreters zugewiesen. Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG stattfindet. Güterichterinnen sind die Vorsitzenden der 2. Kammer und der 4. Kammer.

8. Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit darüber, ob ein Sachzusammenhang besteht, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Vorsitzenden das Präsidium.

9. Wird bis zum Ende der Güteverhandlung oder der ersten mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ersichtlich, dass die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist, so wird die Rechtssache formlos an die zuständige Kammer abgegeben. Die abgebende Kammer erhält statt dessen ein anderes Verfahren ohne Anrechnung auf die turnusgemäße Verteilung zugewiesen. Das Register wird nicht nachträglich korrigiert.

Lenz
Direktorin des Arbeitsgerichts

Riske
Richterin am Arbeitsgericht

Dr. Thum
Richterin am Arbeitsgericht